



# UMGANG MIT FEHLZEITEN / ENTSCULDIGUNGEN

## AUSZUG AUS DEM SCHULGESETZ NRW (SCHULG) § 43

### Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

[2] Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

1. Ihr Kind ist krank. Als Erziehungsberechtigte/r rufen Sie bitte an diesem Tag bis 8.30 Uhr in der Schule (Telefon 89 940 29) an. Erkrankte Schülerinnen oder Schüler selbst, bzw. deren Geschwister etc. dürfen die Schule nicht informieren.

2. Ihr Kind ist wieder gesund. Es bringt am ersten Tag nach der Fehlzeit eine schriftliche Entschuldigung mit in die Schule. Für die schriftliche Entschuldigung wird der Vordruck für Entschuldigungen der Toni Turek Realschule genutzt. Diesen finden Sie auf der Homepage ([www.toniturekrealschule.de](http://www.toniturekrealschule.de)) oder als Kopiervorlage im Sekretariat. Bei der Entschuldigung ist zu beachten, dass die Fehlzeiten für den Klassen- sowie für den Kursunterricht gesondert entschuldigt werden müssen. Dazu kann dasselbe Entschuldigungsschreiben verwendet werden, welches zuerst der Kurslehrerin/dem Kurslehrer vorgezeigt wird, der das Vorlegen entsprechend abzeichnet. Die Entschuldigung wird der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer persönlich übergeben. (Falls nicht möglich, bitte von einer anderen Lehrerin/einem anderen Lehrer in das Postfach legen lassen.) Belege (z.B. Attest, Bescheinigung über einen Arztbesuch o.ä.) sind der Entschuldigung gegebenenfalls beizufügen.

3. Eine schriftliche Entschuldigung kann später als vier Schultage (in den Klassen 7-10 später als maximal 10 Schultage) nach der Wiederteilnahme am Unterricht nicht mehr entgegengenommen werden, was bedeutet, dass diese Fehlzeit – trotz Krankheit – unentschuldigt ist.

4. Wenn Ihr Kind während der Unterrichtszeit erkrankt, werden Sie telefonisch von Ihrem Kind benachrichtigt (falls möglich per Handy, ansonsten über das Sekretariat). Sie können Ihr Kind dann abholen oder telefonisch zusagen, dass Ihr Kind alleine nach Hause fahren darf. Ansonsten muss Ihr Kind in der Schule bleiben. Die Fehlstunden dieses Tages müssen ebenfalls mit einer schriftlichen Entschuldigung entschuldigt werden.

5. Ihr Kind hat eine Verletzung/eine Erkrankung und kann deshalb nur am Sport- oder Schwimmunterricht nicht teilnehmen. In diesem Fall gibt ihr Kind der Sportlehrerin/dem Sportlehrer eine schriftliche Entschuldigung (gleicher Vordruck) ab, ist aber trotzdem während des Sportunterrichtes anwesend. Bei längerfristigen Erkrankungen/Verletzungen (mehr als eine Woche) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Unentschuldigtes Fehlen wird als Leistungsverweigerung angesehen und kann mit „ungenügend“ bewertet werden.

Toni-Turek-Realschule  
Klapheckstraße 31  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 . 89 940 29  
Fax 0211 . 89 292 28  
rs.Klapheckstr@  
schule.duesseldorf.de  
[www.toniturekrealschule.de](http://www.toniturekrealschule.de)

Sekretariat  
Frau Richter  
Telefon 0211 . 89 940 29  
Montags bis freitags  
von 7 Uhr bis 13.30 Uhr

6. Klassenfahrten, Wandertage, Unterrichtsgänge, Arbeitsgemeinschaften, Tage der offenen Tür, Betriebspraktika, Projektwochen, Sportveranstaltungen, Schulfeste sowie der Förder- und Ergänzungsunterricht sind Schulveranstaltungen und somit verpflichtend. Ein Fehlen muss entsprechend dem oben dargestellten Verfahren schriftlich entschuldigt werden.

7. Fehlzeiten im Betriebspraktikum müssen bei der Schule und zugleich bei der Praktikumsstelle sofort am ersten Tag der Erkrankung telefonisch und nach der Genesung schriftlich entschuldigt werden.

8. Arzt- und Behördentermine sollen in der unterrichtsfreien Zeit liegen, da diese im Normalfall keine nicht vorhersehbaren zwingenden Gründe sind. Klassenarbeitstermine gehen in jedem Fall vor.

9. Verspätungen (z. B. durch die Rheinbahn) müssen vom Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden. Unentschuldigte Fehlzeiten werden zu Unterrichtsstunden (67,5 Min.) addiert und auf dem Zeugnis vermerkt. Das „Verschlafen“ eines Kindes ist immer eine unentschuldigte Fehlzeit.

10. Kann der Haupttermin der Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 aufgrund von Krankheit nicht wahrgenommen werden, ist ein ärztliches Attest notwendig, um zum Nachschreibetermin zugelassen zu werden.

11. Es ist aus pädagogischer Sicht, d. h. im Interesse der Erziehung Ihres Kindes nicht sinnvoll ein „Schulschwänzen“ zu verheimlichen, bzw. zu entschuldigen. Dementsprechend wurde im Schulgesetz (§ 43,2) festgelegt: Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

12. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Entsprechend gilt: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (§126 SchG)

13. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist aus unterschiedlichen Gründen möglich. Beurlaubungsanträge sind eine Woche vorher schriftlich an die Klassen- oder an die Schulleitung zu richten. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot.

Generell gilt in allen Fällen, dass die Schülerin/der Schüler bei Versäumnissen des Unterrichts verpflichtet ist, den Unterrichtsstoff im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten nachzuholen und Hausaufgaben ebenfalls, wenn dies möglich ist, anzufertigen.